

Öffentliche Bekanntmachung
des Stadtwahlleiters der Stadt Dessau-Roßlau
Oberbürgermeisterwahl
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des
Stadtwahlausschusses

Dessau
Roßlau

Gemäß § 10 Abs.1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Dessau-Roßlau ein Stadtwahlausschuss zu bilden. Der Stadtwahlausschuss besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden sowie sechs Beisitzern, die der Stadtwahlleiter aus dem Kreise der Wahlberechtigten der Stadt Dessau-Roßlau beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. In der Regel sollen dabei die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die sie bei der letzten Kommunalwahl 2019 erzielt hatten, berücksichtigt werden. Dabei bildet das Vorschlagsrecht für den Beisitzer und seinen Stellvertreter eine Einheit.

Die Beisitzer müssen wahlberechtigte Personen der Stadt Dessau-Roßlau sein.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA. Wahlbewerber können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Ich fordere hiermit alle in der Stadt Dessau-Roßlau vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 31. August 2020 Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Sofern eine Partei/Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, hat sie keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Verspätet eingegangene Vorschläge finden ebenfalls keine Berücksichtigung.

Dessau-Roßlau, 21.07.2020



Michael Conrad
Stadtwahlleiter